



An den  
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Albrecht-Thaer-Strasse 34  
48147 Münster

28.04.2011  
Seite 1 von 2  
Aktenzeichen III-3 40-00-00.30  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-360  
Telefax 0211 4566-947  
bernward.wienholt@mkulnv.nrw  
.de

### **Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in Nordrhein-Westfalen**

hier: Anwendung bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswald sowie bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen

Mittlerweile liegen die überarbeiteten Herkunftsempfehlungen 2011 vor und sind bereits auf der Homepage des Landesbetriebes Wald und Holz NRW eingestellt.

Diese Herkunftsempfehlungen sind als Hilfsmittel bei der Beratung und Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes im Land NRW sowie bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich anzuwenden.

Gleichzeitig hebe ich meinen Erlass vom 20.08.2009 auf.

Die überarbeiteten Herkunftsempfehlungen wurden unter Einbeziehung aktueller waldbaulicher Erkenntnisse und Erfordernisse, die bei Aufforstungen und Anpflanzungen im Hinblick auf zu erwartende Klimaänderungen und damit bei der Begründung klimatoleranterer Wälder einzuhalten sind, überarbeitet und angepasst.

Berücksichtigt wurden Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis. Neu ist die Benennung einzelner geeigneter Ersatzherkünfte. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn kurzzeitig aufgrund einer besonderen Versorgungssituation Pflanzmaterial bestimmter Standardherkünfte nachweislich nicht zur Verfügung steht.

Sie sind in diesen Einzelfällen hinsichtlich ihrer Eignung für den jeweiligen Standort zu überprüfen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die in den Empfehlungen genannten Baumarten und Herkünfte sind in NRW bewährt und somit grundsätzlich förderfähig (s. auch Nr. 4.1.10 der Förderrichtlinie). Alle anderen Baumarten können nicht gefördert werden, da ihre Eignung und Bewährung im Hinblick auf einen Anbau in NRW nicht hinreichend gewährleistet ist.

Seite 2 von 2

Die Nebenbaum- und Straucharten, die in den Herkunftsempfehlungen aufgeführt sind, aber nicht dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) unterliegen, sind nur förderfähig, wenn sie in Anpflanzungen nicht flächenhaft, sondern einzeln sowie trupp- bis gruppenweise in forstfachlich angemessener Stückzahl zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität eingebracht werden.

Die forstfachliche Richtigkeit förderfähiger Vorhaben kann nur vor Ort beurteilt werden, insbesondere bei Entscheidungen zur Anbaueignung bestimmter Baumarten auf der Basis der exakten Standorteinschätzung. Zur Absicherung dieser Entscheidung ist die für die meisten Flächen vorliegende forstliche Bodenkartierung (M 1:5000) und die digitale Standortklassifikation zu nutzen. Hiermit lassen sich die Standortbedingungen und die Auswirkungen der zu erwartenden Klimaänderungen weitgehend einschätzen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Anbauentscheidung ist an die forstfachliche Richtigkeit bei der Beratung und Entscheidung über die Baumartenwahl ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Begleiterlass zu den Förderrichtlinien vom 17.01.2008 ist weiterhin zu beachten.

Im Auftrag

- Wienholt -